

Ehrenordnung der Universität zu Köln

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2009 (GV.NRW. S. 516) hat die Universität zu Köln die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Ehreenauszeichnungen

Die Universität zu Köln kann als Auszeichnung die Würde einer Ehrensenatorin bzw. eines Ehrensenators sowie die Universitätsmedaille verleihen.

§ 2 Ehrensenatorin bzw. Ehrensenator

Die Universität zu Köln kann an Persönlichkeiten die Würde einer Ehrensenatorin bzw. eines Ehrensenators verleihen, wenn die bzw. der zu Ehrende

- a) eine der Universität besonders verbundene Persönlichkeit des öffentlichen Lebens ist oder
- b) als Mitglied oder Angehörige bzw. Angehöriger der Universität außerordentliche Leistungen, die weit über die zu erwartende Erfüllung der Dienstpflichten hinausgehen, für die Universität erbracht hat

und in herausragender Weise die wissenschaftliche oder kulturelle Entwicklung der Universität gefördert hat.

§ 3 Universitätsmedaille

Persönlichkeiten, die sich um die Universität in besonderer Weise verdient gemacht haben, können mit der Universitätsmedaille geehrt werden.

§ 4 Verfahren

- (1) Die Ehrungen werden durch das Rektorat verliehen und von der Rektorin bzw. dem Rektor öffentlich vorgenommen.
- (2) Vorschläge können von mindestens fünf Mitgliedern des Senats, vom Rektorat oder von einer Fakultät in das Rektorat eingebracht werden.
- (3) Die Verleihung erfolgt aufgrund eines Beschlusses des Rektorats, für den eine Zwei-Drittel-Mehrheit seiner Mitglieder erforderlich ist. Vorab wird dem Senat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
- (4) Den Ehrensenatorinnen bzw. Ehrensenatoren werden ein Abzeichen und eine Urkunde ausgehändigt. Persönlichkeiten, die mit der Universitätsmedaille ausgezeichnet werden, erhalten eine Ehrenmedaille und eine Urkunde.

§ 5 Aufhebung von Auszeichnungen

Die Ehrung kann durch das Rektorat mit den Stimmen von zwei Dritteln seiner Mitglieder aufgehoben werden, wenn

- a) über wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung ein Irrtum oder eine Täuschung vorliegt oder
- b) wenn sich die bzw. der Geehrte als unwürdig erweist.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität zu Köln vom 02.06.2010.

Köln, den 10.06.2010

Universitätsprofessor Dr. Axel Freimuth
Rektor der Universität zu Köln